



Zweite Änderung der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 5. Mai 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März (GVBl. 2021, S. 115, 118), und § 1 Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHG) vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 115, 116), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Rahmensatzung vom 25. Juni 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2020 S. 101), geändert durch die Erste Änderung vom 4. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2021 S. 57). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 4. Mai 2021 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 5. Mai 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation; Datenschutz bei Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation

- (1) Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend genannten Bestimmungen auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Prüfungen in elektronischer Form). Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen - insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), wenn und soweit insbesondere bei den digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können. Wird eine Prüfung mittels Videokonferenz durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. Die Universität trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen.



- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. Der für die Prüfung zuständige Fachbereich ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Hierzu sind in geeigneter und verhältnismäßiger Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten. Die Einzelheiten dazu werden in einer Dienstanweisung zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form geregelt.
- (3) Über die Durchführung von Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich der Informationen zum Datenschutz sind die Studierenden mindestens 14 Tage vorher mindestens in Textform (beispielsweise per E-Mail oder über die Lernplattform Moodle) zu informieren.
- (4) Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. Sofern Studierende nicht über geeignete technische Ausstattung verfügen, um Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zu erbringen, stellt die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Arbeitsplätze und Leihgeräte zur Verfügung.
- (5) Vor der Durchführung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien haben die Studierenden zu erklären, dass sie die Prüfungsleistung selbständig erbringen und nur erlaubte Hilfsmittel zur Bearbeitung verwenden (Eigenständigkeitserklärung). Liegt die Eigenständigkeitserklärung nicht rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vor, ist die Zulassung des Studierenden zur Prüfung zu versagen.
- (6) Ist der Prüfling bei einer mündlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht mindestens einer Prüferin/einem Prüfer persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling verlangt werden, seine Thoska oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (7) Die Aufzeichnung einer mit Videokonferenz durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig.
- (8) Beginnt die Videokonferenz zur Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Die Entscheidung trifft die Prüferin/der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen.



- (9) Für Prüfungen in elektronischer Form dürfen ausschließlich die vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen elektronischen Medien und elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien verwendet werden. Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen, das die Chancengleichheit der Prüflinge ausreichend berücksichtigt und Täuschungsmöglichkeiten weitestgehend ausschließt, ist eine digitale Aufsicht erforderlich. Diese umfasst folgende Befugnisse:
- a) die Kontrolle der Identität der Studierenden durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der/des zu Prüfenden sowie der Thoska oder eines vergleichbaren amtlichen Personaldokuments an eine Aufsichtsperson zu dem Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle durch Abgleich des Personaldokuments mit dem Gesicht der/des zu Prüfenden;
 - b) die Prüfungsaufsicht und den Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel durch
 - aa) Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der/des zu Prüfenden an eine Aufsichtsperson von Beginn bis Ende der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (z. B. ein Smartphone oder ein mp3-Player) reduziert werden,
 - bb) sogenannte Roomscans bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen, das heißt das langsame Schwenken des Bildschirms insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz und bei begründetem Verdacht (etwa der Vermutung, der/die zu Prüfende kommuniziere während der Prüfung mit Dritten) zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum der/des zu Prüfenden unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf („nachsteuern“), zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden,
 - cc) Anzeigen-lassen der Bildschirminhalte bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen, d. h. das Sichtbarmachen der auf dem Bildschirm der/des Studierenden aktuell angezeigten Inhalte wie Browsertabs, Webseiten und Dateien durch Verwendung der „Bildschirm-teilen“-Funktion der Videokonferenzsoftware unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch die Verwendung unerlaubter Quellen reduziert werden.
 - c) die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der/des zu Prüfenden an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, die Bearbeitungsdauer zu überprüfen und ggf. eine über die geplante Dauer hinausgehende Bearbeitung zu unterbinden.



- (10) Die Aufgabenstellung, die Bearbeitungen der Prüfungskandidaten und die Bewertungen der Prüfer sind entsprechend den Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen aufzubewahren. Alternativ ist die digitale Aufbewahrung möglich; diese erfolgt zentral im Universitätsarchiv in einem zur Langzeitarchivierung nach ISO-standardisierten Format und muss mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sein."

3. § 5 wird wie folgt gefasst

„§ 5 Prüfungsfristen

Sofern in einer Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen und Abschlussarbeiten festgelegt sind, verlängert sich die jeweilige Frist für Studierende die im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind in dem jeweiligen Studiengang gemäß § 6 ThürCorHG um jeweils ein Semester."

4. In § 8 wird Satz 2 aufgehoben.
5. In § 8a Satz 1 werden die Klammerangabe „(QRoniton)“ und in Satz 2 die Worte „von QRoniton“ gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Die §§ 1, 2, 4, 6 und 7 treten mit Ablauf des 30. Septembers 2021 außer Kraft. § 8a tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, gilt § 5 Satz 1 in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung weiter."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 der Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 5. Mai 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena